

Testungen von Personen auf SARS-CoV-2 in Rheinland-Pfalz gemäß Coronavirus-Testverordnung

[Gültigkeit: Seit 15. Oktober 2020; letzte Änderung zum 30. Juni 2022]

Personenkreis:

- Symptomfreie Kontaktpersonen (§ 2 TestV)
- Nachweislich infizierten Personen in Absonderung (§ 2 TestV)
- Personen mit Voraufenthalt in Virusvariantengebieten (§ 2 TestV)
- Personen nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen z.B. Schule, Kita (§ 3 TestV)
- Personal aus Arztpraxis, Zahnarztpraxen und Rettungsdiensten (ausschließlich Sachkosten PoC-Antigen-Test berechnungsfähig) (§ 4 TestV)
- Praxispersonal sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, z.B. Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie (§ 4 TestV)
- Personen vor ambulanter Operation oder vor Aufnahme in z.B. Krankenhaus (auch belegärztlich), Pflegeheim, Rehaeinrichtung, seit 2. Dezember 2020 zusätzlich Tageskliniken, ambulante Hospizdienste und Leistungserbringer der SAPV (§ 4 TestV)
- Definierter Personenkreis für die Bürgertestungen (§ 4a TestV)
- Bestätigungsdiagnostik (§ 4b TestV)

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt über die Quartalsabrechnung, aber ohne Personenbezug. Sämtliche erbrachten Leistungen werden auf einem einzigen Schein (ambulante Behandlung unter Angabe des aktuellen Quartals) mit folgenden Daten abgerechnet:

Kassenkasse bzw. Kostenträger 48850 - Bundesamt für Soziale Sicherung		Abrechnungsschein		05	
Name, Vorname des Versicherten Corona, TestV		<input checked="" type="checkbox"/> ambulante Behandlung	<input type="checkbox"/> bei belegärztlicher Behandlung	<input type="checkbox"/> Unfall, Unfallfolgen	Quartal 2 21
geb. am 15.10.2020		<input type="checkbox"/> Abklärung somatischer Ursachen vor Aufnahme einer Psychotherapie	<input type="checkbox"/> anerkannte Psychotherapie	Geschlecht unbekannt	
PLZ des Praxissitzes		Diagnosen / ggf. Abrechnungsbegründungen			
Kostenträgerkennung 100048850	Versicherten-Nr.	Z11 G U99 G			
Status 1 Mitglied					
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Bei Psychotherapie: Datum des Anerkennungsbescheides			
Taxi	Moni	Taxi	Moni		

- Abrechnung von 88310 bis 88314, 88317 sowie 88370/88371 jeweils am letzten Tag des Monats (ggf. mit Multiplikator für die Gesamtanzahl des entsprechenden Monats) der Leistungserbringung
- Der Kostenträger ist das Bundesamt für Soziale Sicherung mit der Institutskennzeichnung 100048850 und VKNR 48850.

Abrechnungsnummern

Abstrichentnahme, Gespräch, Ergebnismitteilung, Ausstellung eines Zeugnisses über Vorliegen oder nicht Vorliegen einer Infektion (§ 12 Abs. 1 TestV)* <small>*nach positivem Antigen-Test besteht ein Anspruch auf eine Bestätigungsdiagnostik gem. § 4b TestV unabhängig davon, ob die Person symptomatisch oder asymptomatisch ist</small>	88310	7 €	Im Zusammenhang mit der Testung von Personal nicht berechnungsfähig. Ausnahme: Personal sonstiger humangenetischer Heilberufe, z.B. Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie, stationäre Einrichtungen sowie ambulante Dienste der Eingliederungshilfe
Schulung nichtärztlich geführter Einrichtungen zur Durchführung von Schnelltests (§ 12 Abs. 4 TestV)	88311	70 €	Alle zwei Monate einmal je Einrichtung berechnungsfähig
Entstandene Sachkosten PoC-Antigen-Test und Antigen-Tests zur Eigenanwendung (§ 11 TestV)	88312	2,50 €	
Gespräch im Zusammenhang mit der Feststellung eines Kontaktes (§ 12 Abs. 5 TestV)	88313	5 €	Nur berechnungsfähig, wenn als Ergebnis des Gesprächs keine Testung nach 88310 erforderlich ist
Überwachung eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung	88314	5 €	Nicht berechnungsfähig im Rahmen der Testung von impfunfähigen und abgesonderten Personen
Diagnostik mittels POC-NAT-Testsystem	88317	30 €	Zur Durchführung von PoC-NAT-Testsystemen ist vor Aufnahme der Tätigkeit ein Qualitätssicherungssystem nach § 9 MPBetreibV einzurichten
Ausstellung eines Genesenenzertifikats (§ 12 Abs. 6 TestV)	88370 bzw. 88371	6 € bzw. 2 €	Wenn die Ausstellung eines Zertifikats unter Einsatz des Praxisverwaltungssystems erfolgt, beträgt die Vergütung 2 €

Abrechnungsnummern Bürgertestungen § 4a TestV

Abstrichentnahme, Gespräch, Ergebnismitteilung, Ausstellung eines Zeugnisses über Vorliegen oder nicht Vorliegen einer Infektion (§ 12 Abs. 1 TestV i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 1-10 TestV)	88310D	7 €	Personen unter 5 Jahren (§ 4a Abs. 1 Nr. 1 TestV)
	88310E	7 €	Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation zum Zeitpunkt der Testung oder in den letzten drei Monaten vor der Testung nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten. Dazu zählen insbesondere Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel (§ 4a Abs. 1 Nr. 2 TestV)
	88310F	7 €	Personen, die an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen oder in den letzten drei Monaten teilgenommen haben (§ 4a Abs. 1 Nr. 3 TestV)
	88310G	7 €	Personen, die aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist (§ 4a Abs. 1 Nr. 4 TestV)

Abstrichentnahme, Gespräch, Ergebnismitteilung, Ausstellung eines Zeugnisses über Vorliegen oder nicht Vorliegen einer Infektion (§ 12 Abs. 1 TestV i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 1-10 TestV)	88310H	7 €	Besucher und Behandelte oder Bewohner in stationären bzw. ambulanten Pflege- und Krankeneinrichtungen (§ 4a Abs. 1 Nr. 5 TestV)
	88310I	4 €	Personen, die an dem Tag, an dem die Testung erfolgt eine Veranstaltung in einem Innenraum besuchen werden (§ 4a Abs. 1 Nr. 6a TestV) Eigenbeteiligung in Höhe von 3 €
	88310J	4 €	Personen, die Kontakt zu einer Person haben werden, die das 60. Lebensjahr vollendet hat (§ 4a Abs. 1 Nr. 6b.aa TestV) Eigenbeteiligung in Höhe von 3 €
	88310K	4 €	Personen, die Kontakt zu einer Person haben werden, die aufgrund einer Vorerkrankung oder Behinderung ein hohes Risiko aufweist, schwer an COVID-19 zu erkranken (§ 4a Abs. 1 Nr. 6b.bb TestV) Eigenbeteiligung in Höhe von 3 €
	88310L	4 €	Personen, die durch die Corona-Warn-App ein erhöhtes Risiko angezeigt bekommen (§ 4a Abs. 1 Nr. 7 TestV) Eigenbeteiligung in Höhe von 3 €
	88310M	7 €	Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach dem § 29 SGB IX Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets beschäftigt sind (§ 4a Abs. 1 Nr. 8 TestV)
	88310N	7 €	Pflegende Angehörige (§ 4a Abs. 1 Nr. 9 TestV)
	88310O	7 €	Personen, die mit einer mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 infizierten Person in demselben Haushalt leben (§ 4a Abs. 1 Nr. 10 TestV)
Entstandene Sachkosten PoC-Antigen-Test und Antigen-Tests zur Eigenanwendung (§ 11 TestV i.V.m. § 4a TestV)	88312B	2,50 €	